4. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Breitenberg

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl.I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 05.12.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Breitenberg erlassen.

Artikel 1

§ 4 Absatz wird um den Absatz (3) ergänzt:

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Sielverband Breitenberg

- die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörenden Nebenanlagen, Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben,
- Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
- die nach der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes **Südwestholstein** ihm obliegenden Pflichten als Unterverband zu erfüllen, insbesondere die Auftragsangelegenheiten des Hauptverbandes durchzuführen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten und genehmigten Anlagenverzeichnisse einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.
Je eine Ausfertigung wird beim Verband und der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

(3) Die Durchführung der Aufgaben nach § 3 der Satzung wird vollumfänglich auf den Betriebshof des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft übertragen.

§ 13 wird um Absatz (3) ergänzt, der bisherige Absatz (3) wird in (4) umbenannt:

§ 13
(zu §§ 49, 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Unverändert

(2) Unverändert

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä. nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.

(4) ~~(3)~~ Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19 wird in Absatz (3) ergänzt:

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Unverändert

(2) Unverändert

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit **oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä.** nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren)**, wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.**

(4) Unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Breitenberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Hohenlockstedt, den .....05.12.2022 .....gez. Verbandsvorsteher Sielverband Breitenberg	Genehmigt: Itzehoe, den 08. 02. 2023 .....gez. Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Hohenlockstedt, den 08. 02. 2023 .....gez. Verbandsvorsteher Sielverband Breitenberg	Bekannt gemacht: Itzehoe, den 09. 02. 2023 .....gez. Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde